



LUTHERSTIFTUNG
WELLINGSBÜTTTEL

Satzung der Lutherstiftung Wellingsbüttel

Präambel

Die Lutherstiftung Wellingsbüttel wurde errichtet in dankbarer Erinnerung an die Wellingsbüttler Familie Bauss. Frau Elfriede Lambrecht geb. Bauss hat einen wesentlichen Teil des nach dem Tod ihrer Schwester, Gerlinde Bauss, auf sie allein überkommenen Familienvermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wellingsbüttel vererbt. Aus der Erbschaft stammen die Mittel, die bei der Errichtung der Stiftung den Grundstock des Stiftungsvermögens bilden. Die Familie Bauss hat durch Ihre Zuwendung einen wichtigen Beitrag geleistet zur Förderung der Arbeit der evangelisch-lutherischen Kirche im Stadtteil Wellingsbüttel, in dem die Geschwister Elfriede Lambrecht und Gerlinde Bauss den ganz überwiegenden Teil ihres Lebens in unmittelbarer Nachbarschaft der Lutherkirche Wellingsbüttel gelebt und gewirkt haben.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Lutherstiftung Wellingsbüttel“; sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, genehmigt durch die staatliche Stiftungsaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg und als kirchliche Stiftung anerkannt von der nordelbischen evangelisch.-lutherischen Kirche.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es, die Menschen, die sich in der Ev.-Luth. Kirche zusammengefunden haben, bei ihrer Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Kirche im Stadtteil Wellingsbüttel zu unterstützen. In begrenztem Umfang können Projekte der umliegenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden gefördert werden.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Stiftung einzelnen Projekten der Kirchengemeinde Wellingsbüttel finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, z. B. für Kinder- und Jugendarbeit, diakonische Projekte, kirchenmusikalische Arbeit, Personal, Altenarbeit und Altenhilfe und den Erhalt der kirchlichen Gebäude.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht aus-

drücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

Erbschaften und Vermächtnisse gelten als Zustiftungen, sofern in der letztwilligen Verfügung nichts anderes bestimmt wurde.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zuwendungen anzunehmen.

3. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des Stiftungszwecks unselbständige Stiftungen treuhänderisch zu führen (Treuhandstiftungen) und Stiftungsfonds mit eigenem Namen und Zweck einzurichten.
4. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind also zulässig. Ethische, soziale, kirchliche und ökologische Grundsätze sollen bei der Anlage berücksichtigt werden. Die Anlage des Stiftungsvermögens soll erfolgen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche für Geldanlagen.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wellingsbüttel zeitnah zu verwenden.
2. Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

§ 6 Vorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet und verwaltet. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wellingsbüttel berufen werden. In den Vorstand ist ein Pastor der Gemeinde und mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu beru-

fen. Die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Pastor müssen die Mehrheit des Stiftungsvorstandes ausmachen. Die weiteren Mitglieder sollen Mitglieder der nordelbischen evangelisch-lutherischen Kirche sein, in begründeten Ausnahmefällen können es auch Mitglieder einer anderen der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. gehörenden Kirchen sein. Alle Vorstandsmitglieder sollen ihren Wohnsitz im Stadtteil Wellingsbüttel haben.

2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden im Stiftungsgeschäft bestimmt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre, mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Berufung des jeweils nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
4. Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Amt aus durch
 - a) schriftlich erklärten Verzicht auf ihr Amt im Vorstand
oder
 - b) durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Absatz 1
oder
 - c) durch Abberufungsbeschluss des Kirchenvorstands bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, beruft der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
6. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied auf die Dauer einer Amtszeit, wobei Wiederwahl zulässig ist.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
8. Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
9. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung und stimmt sich bei den grundsätzlichen Entscheidungen hinsichtlich der Verwendung der Mittel der Stiftung gemäß § 5 mit dem Kirchenvorstand ab.
2. Zu Beginn jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
3. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlichen Frist einen Jahresabschluss mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen, vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Einzelvertretungsbefugnis und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB kann vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Kirchenvorstands für Einzelfälle erteilt werden.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom sitzungsleitenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Das vorsitzende Mitglied - im Verhinderungsfall die Vertretung - bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist fordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich *oder* per email unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände eingeladen.

§ 11 Stiftungsbeirat

Für die Stiftung kann ein Beirat mit bis zu 11 Mitgliedern gebildet werden. Aufgabe des Beirates ist es, den Stiftungsvorstand zu beraten.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Stiftungsvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand berufen und abberufen. Eine feste Amtszeit besteht nicht, sie soll jedoch für ein Beiratsmitglied 1 Jahr nicht unterschreiten. Die Beiratsmitglieder sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Eine Auslagenerstattung kann nach vor dem Auslagenanfall einzuholender Genehmigung des Vorstandes vorgenommen werden. Berufen werden sollen Menschen, die sich besonders für die Förderung der Stiftungszwecke eingesetzt haben.

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzungen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Nordelbischen Kirchenamtes.

§ 13 Auflösung der Stiftung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Der Auflösungsbeschluss wird nur wirksam mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des Nordelbischen Kirchenamtes.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine im Auflösungsbeschluss festzulegende kirchliche Körperschaft oder Stiftung mit kirchlichen Zwecken, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.